

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Innenstadt Sinsheim"  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 03.11.2009**

**TOP 6**                      **öffentlich**

**Vorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Innenstadt Sinsheim“ entsprechend der im Lageplan vom 28.09.2009 umgrenzten Fläche. Ziel des Bebauungsplanes ist eine städtebauliche Regelung von Vergnügungsstätten.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele der Planung wird auf Grund von § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

**Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:**

In der Innenstadt Sinsheim ist in letzter Zeit eine gewisse Häufung von Spielhallen eingetreten. Unter Anwendung von § 34 BauGB - nicht beplanter Innenbereich - müssen Spielhallen zugelassen werden, sofern der Stellplatznachweis hierfür erbracht werden konnte.

Nach bisheriger Erfahrung werden Spielhallen in vorhandene Gebäude mit Schaufensteranlagen eingebaut, die sodann zugeklebt werden und optisch einen wenig befriedigenden Anblick bieten.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen Regelungen über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten getroffen werden. Die vorgeschlagene Abgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Im dargestellten inneren Bereich des Abgrenzungsplanes (entlang der Hauptstraße) sollen Vergnügungsstätten ganz ausgeschlossen werden. Im übrigen Bereich sollen Vergnügungsstätten ab dem Obergeschoss zugelassen werden. Ein gänzlicher Ausschluss von Vergnügungsstätten ist rechtlich nicht möglich.

Der Kernstadtausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 09.06.2009 für eine derartige Regelung ausgesprochen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss für Technik und Umwelt (Sitzung vom 13.10.2009) die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Innenstadt Sinsheim“.

Derzernat II

Keßler

Anlage:  
Abgrenzungsplan vom 28.09.2009